



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 22.04.2008
Name Dr. Thomas Weimer
Durchwahl 07071 757-3742
Aktenzeichen 54.1-6/8823.12-1 / HDZ /
Gewebefilter
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8805151092968	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	9370,00 EUR

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung
von Zementen im Zementwerk Schelklingen der HeidelbergCement AG

Entscheidung vom 22.04.2008, Nr. 54.1-6/8823.12-1 / HDZ / Gewebefilter

Inhaltsverzeichnis

1.	Entscheidung	Seite	3
2.	Nebenbestimmungen	Seite	4
3.	Gründe	Seite	5
4.	Gebühr	Seite	6
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	7
6.	Hinweise	Seite	7
7.	Anhang (Unterlagen)	Seite	9

1. Entscheidung

1.1 Der HeidelbergCement AG, Heidelberg,

- Antragstellerin -

wird auf ihren Antrag vom 28.09.2007, ergänzt mit Schreiben vom 28.11.2007 und 10.03.2008, die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

erteilt, im Zementwerk Schelklingen, auf dem Grundstück Flst. Nr. 1000 der Gemarkung Schelklingen die beiden Elektrofilter im Abgasstrom des Wärmetauscherofens WTO 4 durch Gewebefilter zu ersetzen. Im einzelnen wird zugelassen:

- die Demontage der beiden bestehenden Elektrofilter für die Gasstränge Berg / Tal des Wärmetauscherofens WTO 4.
- die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Gewebefiltern (Schlauchfiltern) an Stelle der demontierten Elektrofilter mit rein- und rohgasseitigem Anschluss an die bestehenden Abgasleitungen zur Entstaubung der beiden Gasstränge Berg / Tal des WTO 4.
- die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Filtergebläsen unter den Gewebefilteraggregaten des WTO 4.
- Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung des WTO 4 um 150 Tonnen je Tag auf max. 3.610 Tonnen je Tag

Die Änderungen werden durch die im Anhang genannten Unterlagen 1 bis 52 beschrieben. Die Anlage ist gemäß den dem Antrag vom 28.09.2007 bzw. der Ergänzung vom 28.11.2007 und 10.03.2008 beigefügten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.2 Nr. 1 der immissionsschutzrechtlichen Anordnung und Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.07.2001, Az.: 55-4/6/8823.12-1/Zementwerk Schelklingen, wird aufgehoben. Für die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen während des zeitweiligen Betriebs ohne Sekundärbrennstoffe gelten die Anforder-

rungen nach Nr. 1.4 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.08.2005, Az.: 54.1-4/6/8823.12-1 / HDZ / Klärschlamm.

- 1.3 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen nach Nr. 1.4 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.08.2005, Az.: 54.1-4/6/8823.12-1 / HDZ / Klärschlamm.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage zur Herstellung von Zementen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids entsprechend der Änderung nach Nr. 1.1 betrieben wird. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.

2.1.2 Ausschleusung von Quecksilber und Thallium

- .1 Zur Verhinderung einer Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem ist in geeigneter Weise regelmäßig und in ausreichender Menge Filterstaub aus dem Verdampfungskühler bzw. den Gewebefiltern auszuschleusen. Der ausgeschleuste Filterstaub darf nicht in das Ofensystem zurückgeführt werden.
- .2 Der Ausschleusemodus (Menge, Häufigkeit, Betriebsart) ist dem Regierungspräsidium spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters schriftlich darzulegen.
- .3 Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist gutachterlich bestätigen zu lassen, dass der Ausschleusemodus nach o. a. Nr. 2.1.2.2 geeignet ist, die Anforderung nach o. a. Nr. 2.1.2.1 zu erfüllen. Die Äußerung des Gutachters ist dem Regierungspräsidium unverzüglich, spätestens jedoch 7 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters zu übermitteln.
- .4 Die Ausschleusung des Filterstaubs ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12.03.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / HDZ / Gewebefilter, gelten entsprechend.

3. Gründe

Die HeidelbergCement AG beabsichtigt die im Zementwerk Schelklingen zur Reinigung des Abgases des Wärmetauscherofens WTO 4 betriebenen Elektrofilter durch Gewebefilter zu ersetzen. Im Gegensatz zu den Elektrofiltern werden die Gewebefilter zum Ausgleich des höheren Druckverlustes mit Filterventilatoren ausgerüstet. Diese stellen sicher, dass die Abgasreinigungsanlage stets im Unterdruck betrieben wird und somit diffuse Emissionen vermieden werden. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens stellte sich allerdings heraus, dass der Einbau der Ventilatoren einen höheren Gasdurchsatz und damit eine Erhöhung der Ofenleistung zur Folge hat. Den Ausführungen des Ofenherstellers zufolge, kann die Klinkerproduktion zukünftig um 150 Tonnen je Tag gesteigert werden. Die max. Produktionsleistung liegt dann bei 3.610 Tonnen Klinker je Tag.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 Sp. 1 des Anhangs hierzu, die von der HeidelbergCement AG beim Regierungspräsidium Tübingen als der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a BImSchZuVO) beantragt worden ist (Antrag vom 28.09.2007 mit Ergänzungen vom 28.11.2007 und 10.03.2008). Mit Schreiben vom 10.03.2008 hat die HeidelbergCement AG auch beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zuzulassen, was mit Bescheid vom 12.03.2008 geschehen ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt, weil durch das o. a. Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb konnte auch von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Grundsätzlich lässt die neue Filtertechnik eine Verringerung der staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub und staubgebundene Schadstoffe) erwarten. Dabei ist je-

doch zu beachten, dass zur Verhinderung einer Anreicherung der flüchtigen Schwermetalle Quecksilber und Thallium eine regelmäßige Entnahme von Filterstäuben aus dem Ofensystem erforderlich ist. Frühere Gutachten hierzu hatten nahegelegt, dass diese Ausschleusung besonders effektiv aus der Nachreinigungsstufe der Elektrofilter möglich ist. Bei den nun zum Einsatz kommenden Gewebefiltern ist eine solche selektive Staubentnahme allerdings prinzipbedingt nicht möglich. Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Stellungnahme des Forschungsinstituts der Zementindustrie kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Staubausschleusung auch mit der neuen Filtertechnik möglich ist. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der während des Einfahrtbetriebs festzulegende Ausschleusemodus tatsächlich geeignet ist, eine Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem zu verhindern.

Auf die Emissionen gasförmiger Schadstoffe hat der Austausch der Elektrofilter gegen Gewebefilter dagegen keinen Einfluss. Auch führt die Änderung zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmemissionen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG liegen somit vor und deren Erfüllung wird durch die Festsetzung der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Stadt Schelklingen hat am 05.12.2007 zu dem Vorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Nr. 1.2 dieses Bescheids stellt antragsgemäß klar, dass die Regelungen der 17. BImSchV (insbesondere Emissionsgrenzwerte und Emissionsmessungen) auch dann gelten, wenn die Anlage vorübergehend ausschließlich mit Regelbrennstoffen¹ betrieben wird².

4. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 9.370,- Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006 (GBl. S. 415) und Nr. 8.3.1 und 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses und der Anmerkung (2) hierzu sowie der Ziff. 20.101 der Gebührenverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis. Die Gebühr wird mit der Be-

¹ Brennstoffe nach Nr. 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, soweit in bisherigen Genehmigungen zugelassen.

² s. vergleichbare Aussage des LAI zur Abgrenzung zwischen 13. BImSchV und 17. BImSchV: Auslegungshinweise zur 13. BImSchV, Stand 16.09.2005 (Entwurf).

kanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf dem beiliegenden Überweisungsträger angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Reinhard

6. Hinweise

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG erteilt. Sie schließt die notwendige Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein.

6.1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.

6.1.3 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.

6.1.4 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

6.2 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise unter Nr. 6.1 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12.03.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / HDZ / Gewebefilter, gelten entsprechend.

6.3 Baurecht

Die baurechtlichen Hinweise unter Nr. 6.2 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12.03.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / HDZ / Gewebefilter, gelten entsprechend.

7. Anhang (Unterlagen)

1 Ordner enthaltend:

- | | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|
| 7.1 | Schreiben der HeidelbergCement AG
vom 10.03.2008 mit Anlagen 6 und 7 (s. u. Nr. 7.3) | Unterlage | 1 |
| 7.2 | Schreiben der HeidelbergCement AG
vom 28.11.2007 | Unterlage | 2 |
| 7.3 | Schreiben der HeidelbergCement AG
vom 28.09.2007 mit Anlagen 1 bis 5 | Unterlage | 3 |
| 7.3.1 | <u>Anlage 1</u> : Antrag der HeidelbergCement Produktionsgesellschaft
Schelklingen mbH & Co KG auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung, bestehend aus: | | |
| | - Inhaltsübersicht | Unterlage | 4 |
| | - Formblatt 1.1 (Antrag) | Unterlage | 5 |
| | - Formblatt 1.2 (Antrag) | Unterlage | 6 |
| | - Formblatt 2.1 (Techn. Betriebseinrichtungen) | Unterlage | 7 |
| | - Formblatt 2.2 (Verfahren - Stoffübersicht) | Unterlage | 8 |
| | - Formblatt 2.3 (Verfahren - Stoffdaten: Chemie/Physik) | Unterlage | 9 |
| | - Formblatt 2.4 (Verfahren - Stoffdaten: Wirkung/Gefahr) | Unterlage | 10 |
| | - Formblatt 2.5 (Emissionen - Vorgänge) | Unterlage | 11 |
| | - Formblatt 2.6 (Massen/Abgasreinigung) | Unterlage | 12 |
| | - Formblatt 2.7 (Emissionen/Quellenverzeichnis) | Unterlage | 13 |
| | - Formblatt 2.8 (Lärm) | Unterlage | 14 |
| | - Formblatt 2.9 (Lärm, verursacht von der Anlage) | Unterlage | 15 |
| | - Formblatt 2.10 (Störfall) | Unterlage | 16 |
| | - Formblatt 2.11 (Abfallverwertung) | Unterlage | 17 |
| | - Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung) | Unterlage | 18 |
| | - Formblatt 2.13 (Brandschutz) | Unterlage | 19 |
| | - Formblatt 2.14 (Brandschutz) | Unterlage | 20 |
| | - Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz) | Unterlage | 21 |
| | - Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz) | Unterlage | 22 |
| | - Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz) | Unterlage | 23 |
| | - Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe) | Unterlage | 24 |
| | - Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung) | Unterlage | 25 |
| | - Formblatt „Wärmenutzung“ | Unterlage | 26 |
| 7.3.2 | <u>Anlage 2</u> | | |
| | - Erläuterungsbericht | Unterlage | 27 |
| | - Schreiben der Scheuch GmbH, A-4971 Aurolzmünster
vom 07.09.2007 (Bestätigung Reingasstaubgehalt) | Unterlage | 28 |
| | - Fließschema: WTO4 Gewebefilter und Verdampfungskühler | Unterlage | 29 |
| | - Aufstellungszeichnung 932-1327-001 | Unterlage | 30 |

7.3.3	<u>Anlage 3</u> : Technischer Bericht UBt-TB-009/2005, Gutachterliche Stellungnahme zu den immissionsseitigen Auswirkungen des Betriebs des Zementwerks Schelklingen, FIZ Düsseldorf 22.03.2005	Unterlage 31
7.3.4	<u>Anlage 4</u> : Lärmimmissionsprognose für das geplante Gewebefilter des Drehofens im Zementwerk Schelklingen, Schreiben des VdZ vom 25.09.2007	Unterlage 32
7.3.5	<u>Anlage 5</u> : Umbau Filteranlage WTO 4 im Zementwerk Schelklingen hier: Filterstaubausschleusung zur Entlastung des Hg-Kreislaufes, Schreiben des VdZ vom 20.08.2007	Unterlage 33
7.3.6	<u>Anlage 6</u> : Ofenversuch WT-Ofen Schelklingen, Versuchsbericht vom 28.08.1995 (Auszug)	Unterlage 34
7.3.7	<u>Anlage 7</u> : Polysius AG, Stellungnahme vom 05.03.2008	Unterlage 35
7.4	<u>Baugesuch</u> :	
	- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)	Unterlage 36
	- Lageplan - schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)	Unterlage 37
	- Baubeschreibung	Unterlage 38
	- Zustimmungserklärung des Eigentümers	Unterlage 39
	- Neubau EGR-Gebläse / Baueingabe Baubeschreibung	Unterlage 40
	- Nutzfläche und Volumen	Unterlage 41
	- Erhebungsbogen für Baugenehmigung	Unterlage 42
	- Urkunde Planverfasser	Unterlage 43
	- Versicherungsbestätigung vom 23.03.2007 (Unita)	Unterlage 44
	- Versicherungsbestätigung vom 01.02.2007 (Allianz)	Unterlage 45
	- Lageplan 1 : 2500, Plan-Nr. B01, 19.11.2007	Unterlage 46
	- Lageplan 1 : 1000, Plan-Nr. B02, 19.11.2007	Unterlage 47
	- Grundriss +6,00 bis +30,00, 1 : 100 Plan-Nr. B03, 19.11.2007	Unterlage 48
	- Längsschnitt 1-1/Achse 9, 1 : 100 Plan-Nr. B04, 19.11.2007	Unterlage 49
	- Querschnitt 2-2/Achse D, 1 : 100 Plan-Nr. B05, 19.11.2007	Unterlage 50
	- Ansichten 1 : 100, Plan-Nr. B06, 19.11.2007	Unterlage 51
	- Abbruch: Grundriss/Schnitt 1-1, 1 : 100, Plan-Nr. B07, 19.11.2007	Unterlage 52